

Az. 43.2-1711-I-2009-11

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);

Antrag der Bürgerwindrad Pfahlenheim GmbH & Co KG i. G., vertreten durch Herrn Herbert Vorlauffer, Wallmersbach 71, 97215 Uffenheim, auf Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 788 und 828 der Gemarkung Pfahlenheim, Gemeinde Hemmersheim.

Amtliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 4 BayBO

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt ein Antrag der Bürgerwindrad Pfahlenheim GmbH & Co KG i. G., vertreten durch Herrn Herbert Vorlauffer, Wallmersbach 71, 97215 Uffenheim, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes zweier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 788 und 828 der Gemarkung Pfahlenheim vor.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich südöstlich von Pfahlenheim, nordöstlich der Geleinsmühle, östlich der Ortsverbindungsstraße Simmershofen-Pfahlenheim und westlich der Kreisstraße NEA 50 (Gollachostheim-Adelhofen) sowie der Bundesautobahn A 7 (Würzburg-Ulm).

Die Abstände zu den nächsten Ortsteilen betragen -jeweils gemessen von der näheren Anlage – etwa 1.000 m (Pfahlenheim), 1.000 m (Gollachostheim), 1.000 m (Geleinsmühle), 1.850 m (Simmershofen) und 1.550 m (Adelhofen). Die Windkraftanlagen liegen im Bereich einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmersheim dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen (H 2).

Es handelt sich jeweils um Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 90 (Optispeed), mit einer Nennleistung von 2.0 MW, einer Gesamthöhe von 169,45 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 90,0 m. Die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen ist aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6, Spalte 2, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-). In der beantragten Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist auch die Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO enthalten (§ 13 BImSchG). Über die baurechtlichen Belange wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit entschieden. Auf Antrag der Bürgerwindrad Pfahlenheim GmbH & Co KG i. G. wird das Vorhaben hiermit gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO.

Hinweise:

1. Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen können vom 06.07.2009 bis einschließlich 05.08.2009 (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch, in Zimmer Nr. A 205, Herr Janz, während der üblichen Dienststunden von den Beteiligten eingesehen werden (Art. 66 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 BayBO).

2. Beteiligte sind diejenigen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundstücke durch die geplanten Anlagen berührt sein können (Art. 66 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BayBO).

3. Alle Beteiligten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Einwendungsfrist, also bis spätestens 05.08.2009, beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (Art. 66 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 BayBO). Kosten, die den Beteiligten durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66 Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 Nr. 3 BayBO).

5. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Beteiligten, die Einwände erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BayBO).

Neustadt a. d. Aisch, den 15. Juni 2009
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
-Staatliche Bauverwaltung, Immissionsschutz-
gez. Baumgärtner, Oberregierungsrat

Az. 43.2-1711-I-2009-11

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Hemmersheim-Pfahlenheim

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BlmSchV)

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim hat der Firma Bürgerwindrad Pfahlenheim GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Herbert Vorlauffer, Wallmersbach 71, 97215 Uffenheim, mit Bescheid vom 21.09.2009 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 788 und 828 der Gemarkung Pfahlenheim erteilt. Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich südöstlich von Pfahlenheim, nordöstlich der Geleinsmühle, östlich der Ortsverbindungsstraße Simmershofen-Pfahlenheim und westlich der Kreisstraße NEA 50 (Gollachostheim-Adelhofen) sowie der Bundesautobahn A 7 (Würzburg-Ulm). Die Abstände zu den nächsten Ortsteilen betragen -jeweils gemessen von der näheren Anlage- etwa

1.000 m (Pfahlenheim),
1.000 m (Gollachostheim),
1.000 m (Geleinsmühle),
1.850 m (Simmershofen) und
1.550 m (Adelhofen).

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Satz 1 der 9. BlmSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet: „

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Genaue Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Zwei Windkraftanlagen vom Anlagentyp

VESTAS V 90 Optispeed

Nennleistung: 2.0 MW

Gesamthöhe: 169,45 m

Nabenhöhe: 125,00 m

Rotordurchmesser: 90,00 m

Rotorexenterverschiebung: 9,40 m

mit Nebenanlagen (Trafostation, Kranstellflächen, Zufahrten), ohne Stromleitungsverlauf.

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BlmSchV:

„Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern“ (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV)

1.3 Genauer Standort der Anlage/n

Außenbereich südöstlich von Pfahlenheim, nordöstlich der Geleinsmühle, östlich der Ortsverbindungsstraße Simmershofen-Pfahlenheim und westlich der Kreisstraße NEA 50 (Gollachostheim-Adelhofen).

Flur-Nummer Gemarkung:

WKA 1 828 Pfahlenheim

WKA 2 788 Pfahlenheim

1.4 Betreiber

Bürgerwindrad Pfahlenheim GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer der Bürgerwindrad Ermetzhofen Verwaltungs GmbH, Herrn Herbert Vorlauffer, Wallmersbach 71, 97215 Uffenheim

1.5 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...).“

Neustadt a. d. Aisch, den 22. September 2009
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
-Immissionsschutzgesetz-
Baumgärtner, Oberregierungsrat